

Steuerfortentwicklungsgesetz noch Ende des vergangenen Jahres verkündet

Der Bundestag hatte am 19. Dezember 2024 das Steuerfortentwicklungsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses noch beschlossen und der Bundesrat dem Gesetz einen Tag später zugestimmt. Mit dem am 30. Dezember 2024 bereits im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz soll sichergestellt werden – so die Bundesregierung –, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteige und so zu Belastungen führe, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat.

Der Regelungsgehalt des Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens allerdings erheblich gekürzt. Nach dem Scheitern der bisherigen Koalition hatte ein Änderungsantrag von SPD und Grünen, der den ursprünglichen Gesetzentwurf auf den Ausgleich der kalten Progression reduziert hatte, zu guter Letzt nun doch eine Mehrheit gefunden.

Das SteFeG beinhaltet nun noch folgende Maßnahmen:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags
 - o für den VZ 2025: 12.096 €
 - o ab dem VZ 2026: 12.348 €
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags
 - o für den VZ 2025 auf 9.600 € (inkl. BEA-Freibetrag)
 - o ab dem VZ 2026 auf 9.756 € (inkl. BEA-Freibetrag)
- Anhebung des Kindergeldes
 - o mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 € auf 255 € pro Kind und Monat sowie
 - o mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 € auf 259 € pro Kind und Monat
- Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs (hiermit erfolgt der Ausgleich der sog. „kalten Progression“)
 - o 2025 um 2,6 Prozent
 - o 2026 um 2,0 Prozent
- Anhebung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKG ab Januar 2025 von 20 € auf 25 € monatlich
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026.
- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in § 12a FAG

Alle weiteren Maßnahmen, die im ursprünglichen Entwurf des SteFeG noch beinhaltet waren, sind entfallen. Hierzu zählen u. a.:

- die Verlängerung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Abs. 2 EStG,
- die Anhebung des maximalen Abschreibungssatzes von 20 auf 25 Prozent,

- die Erhöhung des oberen Grenzwerts des GWG-Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 801 bis 5.000 Euro,
- die Verkürzung des Zeitraums für die Auflösung des Sammelpostens auf drei Jahre,
- die Streichung der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG.

BMF-Schreiben für Sachbezugswerte im Jahr 2025 veröffentlicht

Der Bundesrat hatte bereits am 22. November 2024 der „Fünftehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ zugestimmt mit der die Werte für die Sachbezüge für das Jahr 2025 auf Grundlage der sich im Jahr 2024 maßgebenden Verbraucherpreisentwicklung angepasst werden. Inzwischen wurde auch das maßgebliche Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hierzu veröffentlicht. Die Sozialversicherungsentgeltverordnung dient der Vereinfachung des Einzugs der Sozialversicherungsbeiträge. In dieser Verordnung wird festgelegt, welche Leistungen eines Arbeitgebers an seine Beschäftigten bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nicht angesetzt werden. In Anlehnung an das Steuerrecht gehören dazu insbesondere die meisten steuerfreien Lohnzuschläge. Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Der Sachbezugswert für die freie oder verbilligte Verpflegung steigt bundeseinheitlich von 313 € auf 333 € pro Monat.

Für die jeweiligen Mahlzeiten gelten damit folgende Werte:

- Frühstück (Monat/Tag): 69 €/2,30 € (2024: 65 €/2,17 €),
- Mittagessen (Monat/Tag): 132 €/4,40 € (2024: 124 €/4,13 €),
- Abendessen (Monat/Tag): 132 €/4,40 € (2024: 124 €/4,13 €).

Der Sachbezugswert für die Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer steigt bundeseinheitlich von 278 € auf 282 € pro Monat.

Die Sachbezugswerte sind bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres zu berücksichtigen. Die Sachbezüge sind in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Das maßgebliche BMF-Schreiben ist in der Infothek Steuern auf der Webseite der CDH <https://cdh.de/services/infothek/steuer/> unter Sachbezüge als PDF-Datei „Behandlung von Mahlzeiten als Sachbezüge ab 2025 zum Herunterladen verfügbar.